



## EU-Entwaldungsverordnung –

# Änderungen und Auswirkungen

### Einführung

Die weltweite Entwaldung gehört zu den größten Treibern der Klimakrise, des Artensterbens und von Menschenrechtsverletzungen. Wälder speichern große Mengen CO<sub>2</sub>, sichern Lebensräume für Millionen Arten und sind für viele Menschen Lebensgrundlage. Gleichzeitig trägt der Konsum in der Europäischen Union erheblich zur globalen Waldzerstörung bei: Für Produkte wie Holz, Soja, Palmöl, Kakao, Kaffee, Kautschuk oder Rindfleisch werden weltweit Wälder gerodet, um den europäischen Markt zu bedienen.

Vor diesem Hintergrund wurde 2023 auf EU-Ebene ein neues Waldschutzgesetz, die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EU Deforestation Regulation, EUDR) beschlossen. Ziel der Verordnung ist es, sicherzustellen, dass bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte nur dann in der EU verkauft oder aus der EU exportiert werden dürfen, wenn sie nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Unternehmen müssen dafür nachweisen, dass ihre Produkte aus legaler Produktion stammen und die Anbau- oder Weideflächen nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden. Die EUDR galt bei ihrer Verabschiedung als zentrales Instrument der EU, um globale Waldzerstörung wirksam einzudämmen und Verantwortung für die Auswirkungen des eigenen Konsums zu übernehmen.

Die im Dezember 2025 vorgelegten Änderungen der Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)<sup>1</sup> stellen einen weitreichenden Eingriff in den bestehenden Rechtsrahmen dar. Die Auswirkungen betreffen zentrale Elemente der Verordnung, wie etwa den zeitlichen Anwendungsbeginn, den Umfang der verpflichteten Akteure, die Anforderungen an die Sorgfaltserklärung sowie weitreichende Ausnahmen für Niedigrisikoländer und nachgelagerte Marktteilnehmer.

---

<sup>1</sup> VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32025R2650>



Bis zur vorgesehenen Überprüfungsklausel und der Revision der EUDR bis spätestens 30. April 2026 geht es vor allem darum, wie die Verordnung konkret ausgelegt wird. In diesem Zeitraum bestimmen insbesondere Leitlinien und FAQs der EU-Kommission, Durchführungs- und delegierte Rechtsakte sowie die Vollzugspraxis der Mitgliedstaaten maßgeblich, wie weitreichend die Regelungen der EUDR tatsächlich greifen.

Zugleich stellt die Überprüfungsklausel keinen rein technischen Evaluationsschritt dar, sondern einen zentralen politischen Moment. Denn bis zur Revision besteht ein erhöhtes Risiko, dass unter dem Vorwand administrativer Vereinfachung weitere inhaltliche Abschwächungen vorbereitet oder bestehende Pflichten ausgehöhlt werden.

Ob die Revision bis 30. April zu einer Stärkung, Präzisierung oder Abschwächung der Verordnung führt, hängt maßgeblich davon ab, inwieweit es der Zivilgesellschaft gelingt, diesen Zeitraum zu nutzen und die umwelt- und menschenrechtlichen Zielsetzungen der EUDR im politischen Diskurs präsent zu halten.

## Übersicht der Änderungen<sup>2</sup> vom 19.12.2025 gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 31.05.2023

Änderung	Alte Fassung (EU 2023/1115)	Neue Fassung (EU 2025/2650)	Artikel/ Anhang (neu)	Seite (Amtsblatt 2025/2650)
<b>1-jährige Verschiebung des Anwendungsbeginns</b>	30.12.2024 bzw. 30.12.2025	Verschiebung des Anwendungsbeginns um 12 Monate	Art. 1 (Änd. Art. 38 Abs. 2)	S. 16-17
<b>Definition „nachgelagerter Marktteilnehmer“</b>	Nicht enthalten	Einführung des Begriffs „nachgelagerter Marktteilnehmer“	Art. 2 Nr. 15b	S. 4-5
<b>Sorgfaltserklärungen auf Erstinverkehrbringer beschränkt</b>	Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette	Nur erster nachgelagerter Marktteilnehmer / Händler erfasst Referenznummern	Art. 2; Änderung Art. 4 Abs. 7	S. 6-7
<b>Neue Unterkategorie für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger in Niedrigrisikoländern</b>	Keine gesonderte Kategorie	Neue Unterkategorie	Art. 2 Nr. 15a	S. 4-5, 19

<sup>2</sup> VO (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115>



Änderung	Alte Fassung (EU 2023/1115)	Neue Fassung (EU 2025/2650)	Artikel/ Anhang (neu)	Seite (Amtsblatt 2025/2650)
<b>Adressbasierter Nachweis statt Geodaten</b>	Pflicht zur Geolokalisierung	Option: Postanschrift statt Geodaten	Art. 4a Abs. 5	S. 6
<b>Einmalige vereinfachte Erklärung für Kleinst- /Kleinprimärerzeuger</b>	Verpflichtung zur Sorgfaltserklärung	Einführung einer vereinfachten einmaligen Erklärung	Art. 4a	S. 6
<b>Überprüfungsklausel bis 30. April 2026</b>	Nicht enthalten	Frist für Bericht der Kommission bis 30.04.2026	Art. 34 Abs. 1a	S. 14-15
<b>Produktgruppen</b>	HS-Code „ex-49“ enthalten	Streichung des HS- Codes „ex-49“ (Druckerzeugnisse)	Art. 38, Abs. 26	S. 17

## Änderungen und ihre Auswirkungen

### 1. Verschiebung

Die Anwendung der Entwaldungsverordnung wurde erneut um ein Jahr verschoben. Die tatsächliche Umsetzung der EUDR soll für große und mittlere Betriebe auf den 30. Dezember 2026 verschoben werden. Klein- und Kleinstbetriebe sollen die Regeln ab dem 30. Juni 2027 befolgen. Diese Verschiebung folgt auf eine bereits im Vorjahr beschlossene Verzögerung, die den ursprünglichen Anwendungsbeginn vom 30.12.2024 12 Monate auf den 30.12.2025 verlegt hatte.

Die Auswirkungen sind erheblich: Innerhalb von 12 Monaten wird laut einer Studie von Earthsight jede Minute ein Stück Wald in der Größe eines Fußballfeldes zerstört, was einem Verlust von insgesamt 2.300 Quadratkilometern entspricht. Diese Verzögerung könnte zusätzliche Treibhausgasemissionen von 49 Megatonnen verursachen – vergleichbar mit den jährlichen Emissionen von 18 Millionen Autos.<sup>3</sup> Außerdem verursachen Entwaldung und Waldschädigung Biodiversitätsverlust sowie Menschenrechtsverletzungen.

<sup>3</sup> Earthsight (2024): „European Commission proposes year-long delay to crucial supply chain law, threatening 2,300 sq km of forest“, <https://www.earthsight.org.uk/news/EUDR-delay-threatens-forests> (Zugriff: 30.01.2026)



## 2. Erstinverkehrbringer, nachgelagerte Marktteilnehmer, Händler und Lieferkettentransparenz

Im Rahmen der Änderungen wurde eine neue Kategorie der „nachgelagerten Marktteilnehmer“ eingeführt. Diese Kategorie umfasst Akteure, die relevante Erzeugnisse nach dem ersten Inverkehrbringen weitergeben oder weiterverarbeiten.

Die größte damit einhergehende Änderung besteht darin, dass Sorgfaltserklärungen nur mehr von Erstinverkehrbringern abgegeben werden müssen. Nachgelagerte Marktteilnehmer sowie Händler entlang der restlichen Lieferkette werden von zahlreichen bisherigen Verpflichtungen ausgenommen. Sie müssen Referenznummern von Sorgfaltserklärungen weder weiterreichen noch aufbewahren. In der bisherigen Fassung der Verordnung hätte die Verpflichtung zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen für sämtliche Marktteilnehmer und Händler entlang der Lieferkette gegolten, sodass ein Produkt bis zu seiner ursprünglichen Anbaufläche rückverfolgbar gewesen wäre.

Die neu eingeführte Kategorie der „nachgelagerten Marktteilnehmer“ deckt sich somit mit der Kategorie „Händler“, deren Verpflichtungen ebenfalls deutlich verringert wurden. Eine Ausnahme besteht jedoch für den dem Erstinverkehrbringer ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette. Dieser ist nach wie vor verpflichtet, Referenznummern aufzubewahren. Nachgelagerte Marktteilnehmer müssen sich auch weiterhin im Informationssystem registrieren.

Da eine Lieferkette üblicherweise aus zahlreichen Marktteilnehmern besteht, ist damit die Rückverfolgbarkeit stark eingeschränkt und endet oft weit vom Ursprung entfernt, was dazu führt, dass Lieferkettentransparenz weitgehend Vergangenheit ist.

Zudem konzentrieren sich die Verpflichtungen vor allem auf Erstinverkehrbringer, anstatt sämtliche beteiligte Unternehmen in die Verantwortung zu nehmen. Diese Neuregelung schafft erhebliche rechtliche Unklarheiten und Vollzugsrisiken in nachgelagerten Lieferketten. Gleichzeitig bleibt unklar, wie Unternehmen, die relevante Erzeugnisse von Händlern oder anderen nachgelagerten Marktteilnehmern beziehen, überprüfen können, ob diese tatsächlich von einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung abgedeckt sind, da Referenznummern nicht mehr systematisch weitergegeben werden müssen. Die Verordnung eröffnet damit einen rechtspolitischen Spielraum, in dem formale Regelkonformität möglich ist, ohne dass diese tatsächlich überprüfbar bleibt.

Für die Durchsetzung bedeutet das eine deutliche Schwächung der Rückverfolgbarkeit, insbesondere bei Vermischung, Weiterverarbeitung und Wiederausfuhr – also genau jenen Stufen, die laut Verordnung selbst als risikoreich gelten. In der Praxis wird es dadurch schwieriger, Verstöße wie Herkunftsverschleierung (Laundering) oder indirekte Abholzung aufzudecken und nachzuweisen.

Südwind empfiehlt daher dringend, dass die EU-Kommission bestehende Lücken in Leitlinien und FAQs zeitnah schließt. Dies betrifft insbesondere die Einstufung nachgelagerter Marktteilnehmer sowie die Frage, wie Unternehmen ohne direkten Kontakt zum Erstinverkehrbringer sicher gehen können, dass eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Ohne diese Klarstellungen besteht die Gefahr, dass die Transparenz in Lieferketten strukturell geschwächt wird.



### 3. Neue Niedrigrisiko-Kategorie für Kleinst- oder kleine Primärerzeuger

Eine wesentliche Änderung der Verordnung betrifft die Einführung einer neuen Unterkategorie für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, die in Ländern mit geringem Risiko niedergelassen sind und relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die sie selbst in diesem Land erzeugt haben, bzw. angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben. Diese Unternehmen werden von der Verpflichtung zur Übermittlung einer Sorgfaltserklärung ausgenommen.

Stattdessen sollen Kleinst- oder Kleinprimärproduzent mit Sitz in Niedrigrisikoländern eine einmalige „vereinfachte Erklärung“ abgeben. Dabei kann auch die Geolokalisierung durch die Postadresse der Grundstücke oder des Betriebes ersetzt werden. Nach Eingabe dieser vereinfachten, einmaligen Erklärung erhalten diese Unternehmen eine Identifikationsnummer, die sie den relevanten Erzeugnissen beim Inverkehrbringen bzw. der Ausfuhr beifügen müssen. Falls diese erforderlichen Informationen bereits in anderen Datenbanken auffindbar sind, sollen Kleinst- oder Kleinprimärproduzent von der Verpflichtung zur Abgabe der vereinfachten Erklärung ausgenommen werden und die jeweiligen Mitgliedsstaaten die Verantwortung übernehmen diese Daten in das Informationssystem einzuspeisen.

Die vereinfachte Erklärung muss laut Anhang III lediglich eine geschätzte jährliche Produktionsmenge der relevanten Erzeugnisse enthalten. Eine Aktualisierung dieser Angaben ist nur bei „wesentlichen Änderungen“ vorgesehen und liegt im Ermessen der Erzeuger.

Die Zugehörigkeit zur neuen Unterkategorie für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger gilt auch für Unternehmen (unabhängig ihrer Rechtsform), die die Grenzwerte von mindestens zwei der drei der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Kriterien<sup>4</sup> überschreiten, aber nachweisen können, dass im Geschäftsjahr, auf das sich die betreffenden Waren und Erzeugnisse beziehen, die Grenzwerte von mindestens zwei der drei Kriterien nicht überschritten wurden.

In der Originalfassung hätten auch Kleinst- und Kleinprimärerzeuger in Niedrigrisikoländern eine Sorgfaltserklärung abgeben und eine präzise Geolokalisierung ihrer Produktionsflächen vorlegen müssen. Die nun zugelassene Nutzung von Postadressen schwächt die Anforderungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit erheblich, obwohl eine exakte Geolokalisierung mit minimalem Aufwand – etwa über Smartphones und gängige Kartenanwendungen – möglich wäre. Dadurch werden zentrale Kontrollmechanismen der Rückverfolgbarkeit außer Kraft gesetzt: Die Identifizierbarkeit nicht-konformer Waren in nachgelagerten Lieferkettenstufen wird stark eingeschränkt und die Verantwortung für Kontrolle und Durchsetzung wird weitgehend auf die Erstinverkehrbringer beziehungsweise die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten verlagert.

Durch die in Anhang III beschriebene bloße Schätzung der Erntemengen und nicht erforderliche Änderung können Mengenangaben schnell veraltet sein, was die Überwachung der Warenströme und die risikobasierte Kontrollplanung durch die zuständigen Behörden deutlich erschwert.

Die neue Unterkategorie führt außerdem dazu, dass viele Unternehmen nicht mehr unter die zentralen Pflichten der Verordnung fallen. Nach dem aktuellen Benchmarking, der Risikoeinstufung der Kommission, gelten 141 Länder – darunter alle EU-Mitgliedstaaten – als Niedrigrisikoländer. In

<sup>4</sup> Kriterien für Kleinstunternehmen: a) Bilanzsumme: 350 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 700 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 10

Kleine Unternehmen: a) Bilanzsumme: 4 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 8 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50. Dabei dürfen die Unternehmen am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei Größenmerkmale nicht überschreiten: Zusätzlich können die Mitgliedsstaaten Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte hinausgehen. (Max. 6 000 000 EUR für die Bilanzsumme und 12 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse)



Österreich (und der EU) betrifft das einen Großteil der ansässigen Unternehmen, die damit von der Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung ausgenommen sind.

Viele Produktionsländer im Globalen Süden fallen jedoch in die Standardrisikokategorie und haben bereits große Investitionen getätigt, um die Verordnung einzuhalten. Die faktische Ausnahme eines Großteils der europäischen Unternehmen von den Verpflichtungen der eigenen Verordnung sendet damit widersprüchliche Signale an Handelspartner in Drittstaaten.

Das Benchmarking System soll zeitnah überarbeitet werden. Dieser Prozess ist bereits hochpolitisch, da die Risikoeinstufung die Anzahl der Kontrollen in den jeweiligen Staaten definiert. Die Einführung dieser neuen Unterkategorie riskiert diesen Prozess noch weiter zu politisieren. Um zu verhindern, dass die Risikoeinstufung zum willkürlichen Verhandlungsgegenstand wird, sollte diese streng entlang aktueller Daten zu Entwaldung und Waldschädigung ausgerichtet werden.

Auch die Inklusion von Unternehmen, die die Grenzwerte von mindestens zwei der drei der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Kriterien überschreiten in diese neue Unterkategorie birgt ein großes Umgehungsrisiko, das in den FAQs und Leitlinien minimiert werden muss.

## 4. Überprüfung der Verordnung

Die neue Fassung der Verordnung enthält auch eine Überprüfungsklausel sowie eine langfristige Verschiebung der allgemeinen, bereits geplanten Überprüfung.

Die bereits für April 2026 geplante Überprüfung der „Vereinfachung“ ist ein hochpolitischer Eingriffspunkt. Schon jetzt übermitteln Unternehmen und Industrieverbände der Kommission Wunschlisten mit konkreten Forderungen nach weiteren Ausnahmen, Vereinfachungen und Abschwächungen zentraler Pflichten. Auch rechte und rechtskonservative Parteien möchten diese Möglichkeit nutzen, um noch weitere Abschwächungen oder Verschiebungen zu erreichen. Damit besteht ein erhebliches Risiko, dass die Verordnung unter dem Vorwand administrativer Entlastung weiter ausgehöht und schrittweise bis zur faktischen Unwirksamkeit verändert werden könnte. Gleichzeitig stellt dieser Zeitraum einen entscheidenden Moment dar, in dem zivilgesellschaftlicher Druck notwendig ist, um zu verhindern, dass weitere Änderungen die Zielsetzung der EUDR – den wirksamen Schutz von Wäldern und Menschenrechten – untergraben.

Per 30.04.2026 soll von der Kommission ein Bericht der Überprüfung der Vereinfachung der Verordnung durchgeführt werden. In dem Bericht sollten der Verwaltungsaufwand und die Auswirkungen insbesondere auf Kleinst- und Kleinunternehmen bewertet werden. Gegebenenfalls soll dem Bericht ein Gesetzesvorschlag beigefügt werden.

Die auf 30.06.2030 verschobene allgemeine Überprüfung der Verordnung verzögert notwendige strukturelle Verbesserungen erheblich. Insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs – etwa auf weitere Waldflächenkategorien (other wooded lands) – wird damit von einer langfristigen Evaluierung abhängig gemacht, obwohl viele Schwächen der Verordnung bereits heute bekannt sind. In Brasilien ist beispielweise bereits jetzt eine Verlagerung der Entwaldung vom Amazonas (Regenwald) auf das Cerrado (Savannengebiet) festzustellen. Deshalb wäre es im Sinne der rasch voranschreitenden Klimakrise essentiell den Anwendungsbereich zeitnah auszuweiten, anstatt zu verringern.



## 5. Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse

Die Streichung des HS-Codes „ex-49“ aus Anhang I (Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne) der EUDR bedeutet, dass bestimmte Druckerzeugnisse nicht mehr unter die Regelungen der Verordnung fallen und vom Anwendungsbereich der EUDR vollkommen ausgenommen werden.

Diese Änderung war kaum vorhersehbar und birgt Risiken für die Streichung von weiteren Produkten oder Produktgruppen im Rahmen der Überprüfung im April 2026. Hier sind bereits Ambitionen aus Italien bekannt, den Ledersektor aus der Verordnung auszunehmen.

Südwind empfiehlt keine weiteren Änderungen der relevanten Produktgruppen im Anhang 1 vorzunehmen, da auch das Hinzufügen von neuen Produktgruppen/Sektoren vor Beginn der Umsetzungsfrist zu einer Verzögerung der Umsetzung der Verordnung führen könnte.

## Conclusio

Die jüngsten Änderungen an der EUDR – von der erneuten Verschiebung der Umsetzung über die eingeschränkten Pflichten für nachgelagerte Marktteilnehmer bis hin zur Einführung der Niedigrisiko-Kategorie für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger – schwächen die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Durchsetzbarkeit der Verordnung erheblich. Auch die Streichung von HS-Codes wie „ex-49“ signalisiert die Gefahr, dass weitere Produktgruppen aus dem Anwendungsbereich fallen könnten, was die Wirksamkeit der gesamten Verordnung weiter untergräbt.

Jede Verschiebung und Ausnahmeregelung erhöht das Risiko, dass Produkte aus entwaldungsgefährdeten Gebieten weiterhin unkontrolliert in die EU gelangen und zusätzliche Treibhausgasemissionen verursachen.

Die EU als zweitgrößter Importeur von Entwaldung sowie Österreich müssen ihrer Verantwortung nachkommen und durch eine konsequente und effektive Verordnung Menschenrechtsverletzungen, Klimakrise und Biodiversitätsverlust eindämmen.

## Impressum

Medieninhaber: Südwind, Laudongasse 40, 1080 Wien, [www.suedwind.at](http://www.suedwind.at)  
Verantwortlich für den Inhalt: Maria Hammer und Gudrun Glocker (Südwind)  
30. Jänner 2026